

Nationale Muster (Anhang V der Binnenschiffsuntersuchungsordnung BGBI I 2018, 1398)

BinSchUO2018Anh V

Ausfertigungsdatum: 21.09.2018

Vollzitat:

"Nationale Muster(Anhang V der Binnenschiffsuntersuchungsordnung BGBI I 2018, 1398) vom 21. September 2018 (BGBI. I S. 1398, 1475), die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 17 der Verordnung vom 14. Oktober 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 242) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 17 V v. 14.10.2025 I Nr. 242

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 7.10.2018 +++)
(+++ Text der Verordnung siehe: BinSchUO 2018 +++)

Inhaltsverzeichnis

- Muster 1 Muster des Antrags auf Untersuchung
- Muster 2 Muster der Bescheinigung über die Besatzung für Binnenschiffe
- Muster 3 Muster des Fährzeugnisses
- Muster 4 Muster des vorläufigen Fährzeugnisses
- Muster 5 Muster des Abnahmeprotokolls für die Prüfung der Seil- und Kettenanlagen von seil- und kettengebundenen Fähren
- Muster 6 Muster des Abnahmeprotokolls für Fahrgastboote

Muster 1 Muster des Antrags auf Untersuchung

(Fundstelle: BGBI. 2025 I Nr. 242, S. 21 - 22)

Antrag auf Untersuchung

Die Untersuchung des nachstehend beschriebenen Fahrzeugs wird bei der Untersuchungskommission

..... für eine erste Untersuchung / Sonderuntersuchung / wiederkehrende Untersuchung / freiwillige Untersuchung^(*)

beantragt.

1. Name des Fahrzeugs

2. Art des Fahrzeugs

3. Einheitliche europäische Schiffsnummer

4. Name und Adresse des Eigners

.....

5. Ort und Nummer der Registrierung

6. Heimatort 7. Baujahr

8. Name und Ort der Bauwerft

9. Tragfähigkeit/Wasserverdrängung t^(*) / m^{3(*)}

10. Totale Hauptantriebsleistung kW

11. Besondere Tauglichkeiten

.....

12. Die Fahrtauglichkeitsbescheinigung wird beantragt für die Fahrt auf den Binnenwasserstraßen der Zonen:

- 1 2 3 R 4 in der europäischen Gemeinschaft

- 1 2 2.Binnen 3 R 4 in (Name des Staates)

- Rhein (R) zwischen und

- Sonstiges

13. Das Fahrzeug

wurde noch nicht untersucht^(*) / wurde das letzte Mal untersucht^(*)

in am

14. Das Fahrzeug besitzt eine Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft nach § 6 Absatz 10 der BinSchUO.....

erteilt am gültig bis

15. Das Schiff besitzt ein Zulassungszeugnis, erteilt nach Maßgabe der Vorschriften des ADN

durch

erteilt am gültig bis

^(*) Nichtzutreffendes streichen.

16. Für die Untersuchung vorgeschlagener Ort, Datum und Uhrzeit:

17. Name und Adresse, an welche die Antwort und eventuelle Mitteilungen zu richten sind

18. Name und Adresse, an welche die Rechnung zu richten ist

19. Folgende Anlagen sind zur Einsicht diesem Antrag beigefügt:

- a) Schiffsbrief^(*);
- b) Urkunde über die Zuteilung der einheitlichen europäischen Schiffsnummer^(*);
- c) Eichschein^(*);
- d) Urkunde über die Dampfkessel und sonstigen Druckbehälter^(*);
- e) Zulassungszeugnis für die Beförderung gefährlicher Güter^(*);
- f) Attest über die Voruntersuchung^(*);
- g) Bescheinigung nach § 6 Absatz 10 BinSchUO, erteilt durch die anerkannte Klassifikationsgesellschaft^(*);
- h) Plan der elektrischen Anlagen und Steuerungen^(*);
- i) Bescheinigung über die fest eingebauten Feuerlöschanlagen^(*);
- k) Bescheinigung über die Flüssiggasanlagen^(*);
- l) Pläne und Berechnungsunterlagen für Fahrgastschiffe^(*);
- m) sonstige Berechnungsunterlagen und Nachweise^(*);
- n) Typgenehmigungsbogen^(*);
- o) Motorparameterprotokoll und Anleitung des Herstellers zur Kontrolle der abgasrelevanten Komponenten und Motorparameter^(*).

.....

.....

.....

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Eigners oder seines Vertreters)

Hinweise

Zu Nummer:

- 2: Bei Schiffen folgende Angaben: Schleppboot, Schubboot, Gütermotorschiff, Tankmotorschiff, Güterschleppkahn, Tankschleppkahn, Güterschubleichter, Tankschubleichter, Trägerschiffbleichter, Fahrgastschiff, Seeschiff oder andere zu beschreibende Art.
Bei schwimmenden Geräten: genaue Angaben über die Art des Gerätes.
Bei Fahrzeugen: Angaben des Hauptbaustoffes.
- 9: Wenn das Fahrzeug nicht geeicht ist, schätzungsweise.
- 11: Angabe, ob das Fahrzeug auch zu anderen Zwecken verwendet werden soll, als seiner Bauart entspricht: wie tauglich als Schleppboot, als Schubboot, als Kupplungsfahrzeug, als Schubleichter, als Schleppkahn, als Fahrgastschiff.

19 Buchstabe l:

Bei Fahrgastschiffen geben die Pläne (Deckpläne, Längsschnitt, Hauptspantquerschnitt) Auskunft über die Abmessungen und die Bauart des Schiffes; sie werden begleitet von Skizzen der zu vermessenden Flächen in für den Eintrag der Ausmaße geeignetem Maßstab.

Datenschutzhinweis

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der GDWS verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

^(*) Nichtzutreffendes streichen.

Muster 2 Muster der Bescheinigung über die Besatzung für Binnenschiffe

(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 242, S. 23 – 24)

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BESATZUNG FÜR BINNENSCHIFFE



Bundesrepublik Deutschland

Anlage zum Unionszeugnis^(*) Nr.

Anlage zum Schiffsattest^(*) Nr.

1. Name des Fahrzeugs	2. Art des Fahrzeugs	3. Einheitliche europäische Schiffsnummer		
4. Das Fahrzeug ist geeignet für die Betriebsformen				
	A(*)	B(*)	C(*)	D(*)

5. Ausrüstung und Mindestbesatzung des Fahrzeugs					
Das Fahrzeug erfüllt(*) / erfüllt nicht(*) Teil 3 Kapitel 3 § BinSchPersV.					
Die Mindestbesatzung wurde nach Teil 3 Kapitel 3 § BinSchPersV erhöht(*) / nicht erhöht(*):					
Besatzung (Befähigung und Anzahl)		Betriebsform			
		A	B	C	D
Schiffsführer
Steuermann
Bootsmann
Matrose
Leichtmatrose
Maschinenkundiger
.....
.....

Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen):

^(*) Nichtzutreffendes streichen.

- Seite 2 -

Anlage zum Unionszeugnis für Binnenschiffe^(*) / Schiffsattest^(*) Nr.

6. Die Mindestbesatzung ist in den Vorschriften nicht geregelt und wird unter Berücksichtigung der Größe, Bauart, Einrichtung, Ausrüstung und Zweckbestimmung des Fahrzeugs wie folgt festgelegt:

Besatzung (Befähigung und Anzahl)	Betriebsform			
	A	B	C	D
Schiffsführer
Steuermann
Bootsmann
Matrose
Leichtmatrose
Maschinenkundiger
.....
.....

Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen):

7. Die Mindestbesatzung des Fahrzeugs beim Fortbewegen von Formationen richtet sich nach der Anlage zu dieser Bescheinigung.^(*)

8. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung über die Besatzung erlischt am

(0st)

Untersuchungskommission

Siegel

(Unterschrift)

(*) Nichtzutreffendes streichen.

Muster 3 Muster des Führzeugnisses

(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 242, S. 25 – 34)

FÄHRZEUGNIS



Bundesrepublik Deutschland

FÄHRZEUGNIS Nr.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
Untersuchungskommission

Siegel

.....
(Unterschrift)

Bemerkungen:

Die Fähre darf aufgrund dieses Zeugnisses nur so lange zur Schifffahrt verwendet werden, wie sie sich in dem darin angegebenen Zustand befindet.

Nach jeder wesentlichen Änderung darf die Fähre erst wieder in Fahrt gesetzt werden, nachdem sie aufgrund einer Sonderuntersuchung erneut dafür zugelassen worden ist.

Jede Namensänderung, jeden Eigentumswechsel sowie jede Änderung der Registrierung oder des Heimatorts hat der Eigner oder sein Bevollmächtigter einer Untersuchungskommission mitzuteilen. Er hat dabei das Fährzeugnis zur Eintragung der Änderung vorzulegen.

- Seite 2 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

1. Name der Fähre	2. Art der Fähre	3. Einheitliche europäische Schiffsnummer	
4.1 Name und Adresse des Eigners			
4.2 Name und Adresse des Fährinhabers (falls abweichend von 4.1)			
5. Ort und Nummer der Registrierung	6. Heimatort		
7. Baujahr	8. Name und Ort der Bauwerft		
9. Dieses Fahrzeugnis ersetzt das am	von der Untersuchungskommission	erteilte Fahrzeugnis Nr.	
10. Die vorstehend beschriebene Fähre ist aufgrund eigener Untersuchung vom (*) der Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft(*) vom (*) a) zur Fahrt im Übersetzverkehr			
Nr.	Fährstellen		
	auf	zwischen	und
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
9			
10			
mit der angegebenen höchstzulässigen Einsenkung, der nachstehend angegebenen Ausrüstung und den zusätzlichen Anforderungen für die jeweiligen Zonen oder Wasserstraßen für tauglich befunden worden.			
b) zur Fahrt im sonstigen Schiffsverkehr ohne die Beförderung von Fahrgästen oder den Transport von Gütern (z. B. Wechsel der Fährstelle, Fahrt zu oder von einer Werft)(*)			
- auf den Wasserstraßen der Zone(n)(*) in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von: - auf den folgenden Wasserstraßen in (Name des Staates)(*) mit der nachstehend angegebenen Ausrüstung und Besatzung für tauglich befunden worden.			
11. Die Gültigkeit dieses Fahrzeugnisses erlischt am			
(*) Nichtzutreffendes streichen.			

- Seite 3 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

c) Nichtzutreffendes streichen.

- Seite 4 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

25. Ruderanlagen					
Anzahl Hauptruderblätter	Hauptruderantrieb	- handbetrieben(*) - elektrisch/hydraulisch(*)		- elektrisch(*) - hydraulisch(*)	
Bugsteuereinrichtung Ja / Nein(*)	- Bugruder(*) - Bugstrahlruder(*) - andere Einrichtung(*)	- fernbedient Ja / Nein(*)	Inbetriebnahme fernbedient Ja / Nein(*)		
Andere Anlage: Ja / Nein(*)	Art:			
26. Lenzeinrichtung					
Anzahl Lenzpumpen	davon motorisiert				
Mindestfördermenge	erste Lenzpumpe	l/min			
	zweite Lenzpumpe	l/min			
27. Anzahl und Lage der Absperrorgane mit Plombierung / Schloss in Lenzeinrichtungen:					
28. Ankereinrichtung					
Bug	Bugankerwinden	Anzahl	davon mit Kraftantrieb		
	Buganker	Anzahl	Gesamtmasse	kg	
	Bugankerketten	Anzahl	Länge je Kette	m Bruchkraft je Kette	kN
Heck	Heckankerwinden	Anzahl	davon mit Kraftantrieb		
	Heckanker	Anzahl	Gesamtmasse	kg	
	Heckankerketten	Anzahl	Länge je Kette	m Bruchkraft je Kette	kN
29. Seile zum Festmachen					
Erstes	- Seil mit einer Länge von	m	und einer Bruchkraft von	kN	
Zweites	- Seil mit einer Länge von	m	und einer Bruchkraft von	kN	
Drittes	- Seil mit einer Länge von	m	und einer Bruchkraft von	kN	
30. Sicht- und Schallzeichen					
Die Leuchten, Flaggen, Bälle, Döpper und Schallgeräte zur Bezeichnung des Fahrzeugs sowie zum Geben der in den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften vorgeschriebenen Sicht- und Schallzeichen befinden sich an Bord, ebenso wie die vom Bordnetz unabhängigen Ersatzlichter für die Lichter für das Stillliegen nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften.					
31. Zusätzliche Ausrüstung auf Wasserstraßen der Zonen 1, 2-See oder 2-Binnen					
(*) Nichtzutreffendes streichen.					

- Seite 5 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

32. Sonstige Ausrüstung

Wurfleine(*)	Sprechverbindung	Wechselsprechanlage(*)
Landsteg nach Artikel 13.02 Nr. 3 d ES-TRIN(*) / nach Artikel 19.06 Nr. 12 e ES-TRIN(*)		Gegensprechanlage(*) Interne betriebliche Sprechverbindung(*)
Länge m		
Bootshaken(*)	Sprechfunkanlage	Verkehrskreis Schiff – Schiff(*)
Anzahl Verbandkasten(*)		Verkehrskreis nautische Information(*)
Doppelglas(*)		Verkehrskreis Schiff – Hafenbehörde(*)
Plakat betreffend die Rettung Ertrinkender(*)		
vom Steuerstand bedienbare Scheinwerfer(*)	Krane	nach Artikel 14.12 Nr. 9 ES-TRIN(*)
Anzahl feuerbeständige Behälter(*)		andere mit einer Nutzlast bis 2 000 kg(*)
Außenbordtreppe/-leiter(*)		

33. Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Anzahl tragbare Feuerlöscher Feuerlöschpumpen Hydranten

Fest installierte Feuerlöschanlagen in Wohnungen usw. Nein / Anzahl(*)

Fest installierte Feuerlöschanlagen in Maschinenräumen usw. Nein / Anzahl(*)

Die Motorlenzpumpe ersetzt eine Feuerlöschpumpe Ja / Nein(*)

34. Rettungsmittel

Anzahl Rettungsringe , davon mit Licht , mit schwimmfähiger Leine(*)

Eine Rettungsweste für jede gewöhnlich an Bord befindliche Person nach

DIN EN ISO 12402-2, Ausgabe April 2021, oder DIN EN ISO 12402-3, Ausgabe April 2021,
oder DIN EN ISO 12402-4, Ausgabe April 2021 oder SOLAS Kapitel III Regel 7.2 und
Internationaler Rettungsmittel-(LSA-)Code Absatz 2.2(*)

Ein Beiboot mit 1 Satz Ruderriemen, 1 Festmacheleine, 1 Schöpfgefäß nach DIN EN 1914, Ausgabe Dezember 2016(*)

Plattform oder Einrichtung zur Bergung von Personen(*)

Anzahl, Art und Aufstellungsort(e) der Übergangseinrichtung(en):

.....
.....
Anzahl Einzelrettungsmittel für Bordpersonal davon nach Artikel 13.08 Nr. 2 ES-TRIN(*)

Anzahl Einzelrettungsmittel für Fahrgäste(*)

Sammelrettungsmittel, anrechenbar auf Anzahl Einzelrettungsmittel(*)

zwei Atemschutzgeräte, zwei Ausrüstungssätze, Anzahl Fluchthauben(*)

Sicherheitsrolle und Sicherheitsplan sind wie folgt ausgehängt:

.....
.....
.....

35. Sondereinrichtung des Steuerhauses für die Führung der Fähre durch eine Person bei Radarfahrt

Die Fähre verfügt über einen Radareinmannsteuerstand(*).

(*) Nichtzutreffendes streichen.

- Seite 6 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

36. Ausrüstung der Fähre im Hinblick auf die Besatzung

Die Fähre erfüllt(*) / erfüllt nicht(*) Standard S1 nach Artikel 31.02 ES-TRIN

Die Fähre erfüllt(*) / erfüllt nicht(*) Standard S2 nach Artikel 31.03 ES-TRIN

37. Mindestbesatzung der Fähre im Übersetzverkehr

Befähigung	Besatzung	Anzahl
Fährfänger
Decksmann 180
Decksmann
.....
.....

Die Fähre verfügt über eine Festmachevorrichtung

- an allen Fährstellen(*)
- an folgenden Fährstellen:
.....
.....
.....
.....
.....

Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen):
.....
.....
.....
.....
.....

38. Die Fähre ist im sonstigen Schiffsverkehr geeignet für die Betriebsform

39. Mindestbesatzung der Fähre im **sonstigen Schiffsverkehr**

Besatzung (Befähigung und Anzahl)	Betriebsform			

Schiffsführer
Steuermann
Bootsmann
Matrose
Leichtmatrose
Maschinenkundiger
.....

Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen):
.....
.....
.....
.....
.....

Nichtzutreffendes streichen.

- Seite 7 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

**40. Verlängerung^(*) / Bestätigung^(*) der Gültigkeit des Fahrzeugnisses^(*)
Bescheinigung einer wiederkehrenden Untersuchung^(*) / einer Sonderuntersuchung^(*)**

Die Untersuchungskommission hat die Fähre am untersucht^(*).
Der Untersuchungskommission wurde eine Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft
..... vom vorgelegt^(*).

Anlass der Untersuchung / Bescheinigung:

..... Aufgrund des Untersuchungsergebnisses / der Bescheinigung^(*) bleibt die Gültigkeitsdauer des Fahrzeugnisses
bestehen/wird die Gültigkeitsdauer des Fahrzeugnisses verlängert bis zum (*) .

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
Untersuchungskommission

.....
Siegel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen.

**40. Verlängerung^(*) / Bestätigung^(*) der Gültigkeit des Fahrzeugnisses^(*)
Bescheinigung einer wiederkehrenden Untersuchung^(*) / einer Sonderuntersuchung^(*)**

Die Untersuchungskommission hat die Fähre am untersucht^(*).
Der Untersuchungskommission wurde eine Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft
..... vom vorgelegt^(*).

Anlass der Untersuchung / Bescheinigung:

..... Aufgrund des Untersuchungsergebnisses / der Bescheinigung^(*) bleibt die Gültigkeitsdauer des Fahrzeugnisses
bestehen/wird die Gültigkeitsdauer des Fahrzeugnisses verlängert bis zum (*) .

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
Untersuchungskommission

.....
Siegel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen.

**40. Verlängerung^(*) / Bestätigung^(*) der Gültigkeit des Fahrzeugnisses^(*)
Bescheinigung einer wiederkehrenden Untersuchung^(*) / einer Sonderuntersuchung^(*)**

Die Untersuchungskommission hat die Fähre am untersucht^(*).
Der Untersuchungskommission wurde eine Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft
..... vom vorgelegt^(*).

Anlass der Untersuchung / Bescheinigung:

..... Aufgrund des Untersuchungsergebnisses / der Bescheinigung^(*) bleibt die Gültigkeitsdauer des Fahrzeugnisses
bestehen/wird die Gültigkeitsdauer des Fahrzeugnisses verlängert bis zum (*) .

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
Untersuchungskommission

.....
Siegel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen.

- Seite 8 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

41. Bescheinigung für Flüssiggasanlage(n)

Die auf der Fähre vorhandene(n) Flüssiggasanlage(n) ist/sind^(*) von dem Sachverständigen^(*)

geprüft worden und entspricht/entsprechen(*) nach seinem Abnahmebericht vom den vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Anlage(n) umfasst/umfassen(*) die folgenden Verbrauchsgeräte:

Diese Bescheinigung gilt bis zum
.....

[Ort]

(Datum)

Untersuchungskommission

Siegel

(Unterschrift)

(*) Nichtzutreffendes streichen.

- Seite 9 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

42. Bescheinigung für Seil- und Kettenanlagen bei seil- oder kettengebundenen Fähren

Die Seil- / Kettenanlage^(*) der Fähre ist von dem Sachverständigen

geprüft worden und entspricht nach seinem Abnahmebericht vom den vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Seil- / Kettenanlage^(*) umfasst folgende Teile:

Seile und Seilendbefestigungen oder Ketten und Kettenendbefestigungen

Bezeichnung des Seiles (S) der Kette (K)	Datum der Inbetriebnahme	Länge (m)	Seildurchmesser oder Gliederdurchmesser	Mindestbruchlast (kN)	Art der Endbefestigung

Anschlagmittel, Rollen und Bedieneinrichtungen

Bezeichnung/Art	Datum der Inbetriebnahme	Typ oder Form	Ort der Aufstellung / Verwendung	Mindesthaltekraft (kN)	Bedienart

Bau-, Tragwerke und Verankerungen (inkl. Grundanker)

Art des Bau- oder Tragwerks / der Verankerung	Ort / Stelle	Ankermasse (kg) / Haltekraft der Verankerung (kN)	Anderer charakteristischer Parameter (mit Wert)	Nächste Prüfung oder Landrevision

Bemerkungen (Bedingungen und Auflagen):

.....
.....
.....
.....
.....

Diese Bescheinigung gilt bis zum

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
Untersuchungskommission

Siegel

.....
(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen.

- Seite 10 -

Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

43. Anhang zum Fahrzeugnis

Fortsetzung auf Seite(*)
Ende des Führzeugnisses(*)

(c) Nichtzutreffendes streichen.“

Muster 4 Muster des vorläufigen Fährzeugnisses

(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 242, S. 35 – 36)

Nr.:

1. Name der Fähre	2. Art der Fähre	3. Einheitliche europäische Schiffsnummer	
.....			
4.1 Name und Adresse des Eigners			
4.2 Name und Adresse des Fährinhabers (falls abweichend von 4.1)			
5. Länge L m	Verdrängung(*) m ³ (*)		
Anzahl Fahrgäste	Tragfähigkeit(*) t(*)		
6. Die vorstehend beschriebene Fähre ist zugelassen			
a) zur Fahrt im Übersetzverkehr			
Nr.	Fährstellen		
	auf	zwischen	und
	1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
9			
10			
b) zur Fahrt im sonstigen Schiffsverkehr ohne die Beförderung von Fahrgästen oder den Transport von Gütern (z. B. Wechsel der Fährstelle, Fahrt zu oder von einer Werft)(*)			
- auf den Wasserstraßen der Zone(n)(*) in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von:			
- auf den folgenden Wasserstraßen in (Name des Staates)(*)			
7. Flüssiggasanlage(n) Die Bescheinigung ist gültig bis zum	8. Seil- und Kettenanlagen Die Bescheinigung ist gültig bis zum		
*) Nichtzutreffendes streichen.			

- Seite 2 -

Vorläufiges Fahrzeugnis Nr. der Untersuchungskommission

9. Besatzung der Fähre

9.1 Ausrüstung der Fähre im Hinblick auf die Besatzung

Die Fähre erfüllt^(*) / erfüllt nicht^(*) Standard S1

Die Fähre erfüllt^(*) / erfüllt nicht^(*) Standard S2

9.2 Mindestbesatzung der Fähre im Übersetzverkehr

Befähigung	Besatzung	
		Anzahl
Fährführer
Decksmann 180
Decksmann
.....

9.3 Die Fähre ist im sonstigen Schiffsverkehr geeignet für die Betriebsform

9.4 Mindestbesatzung der Fähre im sonstigen Schiffsverkehr

Mindestbesatzung (Befähigung und Anzahl) der Fähre im sonstigen Schiffsverkehr	Betriebsform			

Schiffsführer
.....
.....
.....

10. Besondere Bedingungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

11. Das vorläufige Fahrzeugnis ist gültig bis zum

.....

(Ort)

(Datum)

Untersuchungskommission

Siegel

(Unterschrift)

Nichtzutreffendes streichen.

Muster 5 Muster des Abnahmeprotokolls für die Prüfung der Seil- und Kettenanlagen von seil- und kettengebundenen Fähren

(Fundstelle: BGBl. 2025 I Nr. 242, S. 37 – 41)

Abnahmeprotokoll nach Anhang II § 3.05 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung für die Prüfung der Seile/Ketten einschließlich der zugehörigen Abspannmasten und Verankerungen bei seil- und kettengebundenen Fähren		Ort, Datum
Name des Sachverständigen		
Anschrift		
Tel.-Nr.		
Name der Fähre	Art der Fähre	Einheitliche europäische Schiffsnummer
Fahrzeugnis Nr.	Datum der letzten Untersuchung der Fähre	Fahrzeugnis gültig bis
Ort der Fährstelle (Gewässer, km)	zwischen	und

1. Beschreibung und Skizzen der Seil- und/oder Kettenanlage

Art der Seil- und/oder Kettenanlage	Baujahr
Umbauten/Erneuerungen an Festbauteilen (mit Jahresangabe)	Datum der Berechnung der Anlage
Beschreibung: 	
Skizzen:	

2. Seile und Seilendbefestigungen oder Ketten und Kettenendbefestigungen

2.1 Bestandteile

Nr.	Bezeichnung des Seiles (S) / der Kette (K)	Datum der Inbetriebnahme	Länge (m)	Seil-/Glieder-durchmesser (mm)	Mindest-bruchlast (kN)	Art der Endbefestigung
1						
2						
3						
4						
5						
6						

(5) Bezeichnung von Seilen (Bsp.): - Hochseilanlagen: Fährseil (=Hochseil), Gierseil (=Brittelseil), Abspannseil

- Querseilanlagen: Führungsseil (=Querseil), Zugseil

- Gierseilanlagen: Gierseil, Scherenseil, Mittelseil

(6) Bezeichnung von Ketten (Bsp.): - Kettenfähren: Querketten

- Gierseilanlagen: Verbindungsketten, Ankerketten (=Halteketten)

2.2 Prüfung

Nr.	Zustand der Seile und Seilendfestigungen / der Ketten und Kettenendbefestigungen			
1	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	Grad der Ablegereeife:	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
2	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	Grad der Ablegereeife:	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
3	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	Grad der Ablegereeife:	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
4	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	Grad der Ablegereeife:	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
5	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	Grad der Ablegereeife:	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
6	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	Grad der Ablegereeife:	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
Mängel/Bemerkungen:				

3. Anschlagmittel, Rollen und Bedieneinrichtungen

3.1 Bestandteile

Nr.	Bezeichnung / Art	Datum der Inbetriebnahme	Typ oder Form	Ort der Aufstellung / Verwendung	Mindest-haltekraft [kN]	Bedienart
1						
2						
3						
4						

3.1 Prüfung

Nr.	Zustand der Anschlagmittel, Rollen und Bedieneinrichtungen			
1	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	<input type="checkbox"/> Reparatur erforderlich	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
2	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	<input type="checkbox"/> Reparatur erforderlich	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
3	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	<input type="checkbox"/> Reparatur erforderlich	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
4	<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	<input type="checkbox"/> Reparatur erforderlich	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich
Mängel/Bemerkungen:				

4. Bau-, Tragwerke und Verankerungen (inkl. Grundanker)

4.1 Bestandteile

Nr.	Art des Bau- oder Tragwerks / der Verankerung (1)	Ort / Stelle	Ankermasse (kg) / Haltekraft der Verankerung (kN)	Anderer charakteristischer Parameter (mit Wert)	Art der Prüfung
1					
2					
3					
4					

(1) Arten von Verankerungen (Bsp.): - Anker im Strom, Anker an Land, Ring an Land

(2) Arten der Prüfung (Bsp.): - Sichtkontrolle

- Wägung

- zerstörungsfreie Prüfmethoden: Magnetinduktive Prüfung, Röntgen, Ultraschall
Materialstärkenmessung, Eindringprüfung

4.2 Prüfung

4.2.1 Zustand der Hochbauwerke				<input type="checkbox"/> nicht zutreffend
<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	<input type="checkbox"/> Reparatur erforderlich	<input type="checkbox"/> Austausch erforderlich	
Mängel/Bemerkungen:				

4.2.2 Zustand der Fundamente				<input type="checkbox"/> nicht zutreffend
<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	<input type="checkbox"/> Reparatur erforderlich	<input type="checkbox"/> Sanierung erforderlich	
Mängel/Bemerkungen:				
Werden die Fundamente Geodaten überwacht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Letzte Vermessung/Geodatenbestimmung erfolgte	am:	durch:		
Nächste Vermessung/Geodatenbestimmung erforderlich	am:			
Mängel/Bemerkungen:				

4.2.3 Zustand der Verankerungen oder Grundanker (inkl. Befestigungen)				<input type="checkbox"/> nicht zutreffend
Art der Befestigung:				
<input type="checkbox"/> in Ordnung	<input type="checkbox"/> Mängel festgestellt	<input type="checkbox"/> Reparatur erforderlich	<input type="checkbox"/> Sanierung erforderlich	
Mängel/Bemerkungen:				

5. Ergebnis der Prüfung

5.1 Ergebnis

Die Seil- und Kettenanlage und alle Bau- und Tragwerke sowie Verankerungen erfüllen die Anforderungen und die Anlage befindet sich in einem betriebsbereiten Zustand

<input type="checkbox"/> Ja, die Anlage ist betriebsbereit	<input type="checkbox"/> Nein, die Anlage ist nicht betriebsbereit	<input type="checkbox"/> Bemerkungen/Mängel beachten
--	--	--

5.2 Mängelbeseitigung

- Nachbesichtigung ist erforderlich bis zum
- Die Beseitigung der festgestellten Mängel ist mit einem **Reparaturbericht** bis zum zu belegen.
- Die Beseitigung der festgestellten Mängel ist **schriftlich anzuseigen** bis zum

5.3 Nachbesichtigung

- Nachbesichtigung ist erfolgt am:

5.4 Gültigkeit der Prüfung/dieses Abnahmeprotokolls

- Die nächste Prüfung soll spätestens stattfinden am
- Das Abnahmeprotokoll ist gültig bis zum

6. Bedingungen und Auflagen

--	--

Ort, Datum , den	Stempel/Unterschrift des prüfenden Sachverständigen
------------------------------------	---

Auszug aus Anhang II der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

§ 3.01 Begriffsbestimmungen

Abweichend von § 1.02 gelten für dieses Kapitel folgende Begriffsbestimmungen:

[...]

7. „Ablegereife“ der Zustand, bei dessen Erreichen das Seil oder die Kette außer Betrieb genommen werden muss, insbesondere wegen Verschleiß, Längung, Rissen, Korrosion oder Brüchen.

§ 3.04 Berechnung und Konstruktion der Seil- und Kettenanlagen

1. Seilanlagen und Kettenanlagen von seilgebundenen oder kettengebundenen Fähren umfassen im Wesentlichen Seile und Ketten einschließlich der zugehörigen Abspannmasten und Verankerungen.
2. Seilanlagen und Kettenanlagen müssen in allen Teilen für den Fährbetrieb geeignet und nach den Regeln der Technik ausgeführt und gebaut sein.
3. Der Antragsteller hat den Nachweis der ausreichenden Festigkeitsbestimmung für Seilanlagen oder Kettenanlagen durch eine Berechnung zu erbringen. Die Berechnung und Konstruktion der Seilanlagen oder Kettenanlagen hat nach den allgemeinen anerkannten Regeln für den konstruktiven Ingenieurbau zu erfolgen. Es wird vermutet, dass der Antragsteller die in Satz 2 bezeichneten Regeln eingehalten hat, wenn er die vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger bekanntgegeben Regeln beachtet hat.
4. Bei der Berechnung von Seiltragwerken und Kettenanlagen sind sowohl die wirkenden Einzellasten oder Streckenlasten als auch das Eigengewicht der Seile oder Ketten zu berücksichtigen. Die Berechnungen für Hochseilanlagen müssen anhand einer geometrisch nichtlinearen Berechnung 3. Ordnung erfolgen, um die Deformationen aus der Belastung korrekt zu ermitteln.

§ 3.05 Prüfung

Seilanlagen und Kettenanlagen sind

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. vor der Wiederinbetriebnahme nach einer wesentlichen Änderung oder Instandsetzung und
3. bei jeder Erneuerung der Bescheinigung nach § 3.07

von einem Sachverständigen daraufhin zu prüfen, ob die Anlage den Anforderungen dieses Kapitels entspricht. Über die Prüfung ist ein vom Sachverständigen unterzeichnetes Abnahmeprotokoll nach Muster 5 des Anhangs V auszustellen, aus dem das Datum der Prüfung und die Gültigkeitsdauer ersichtlich sind. Eine Kopie hiervon ist der Untersuchungskommission vom Sachverständigen vorzulegen.

§ 3.06 Prüfbedingungen und Prüfinhalte

Die Seilanlagen und Kettenanlagen sind wie folgt zu prüfen:

1. Tragseile, Fahrseile und Führungsseile sind auf ihren inneren und äußeren Zustand zu prüfen. Die Untersuchung hat sich auf die Feststellung von Drahtbrüchen, Korrosion, Verschleiß, Lockerung von Drähten, anderen Veränderungen des Seilgefuges und auf Beschädigungen zu erstrecken. Zur Beurteilung der Ablegereife sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
2. Das Tragseil ist in Zeitabständen von maximal zehn Jahren nach Herstellung von einer amtlich anerkannten Stelle oder von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt anerkannten Sachverständigen mittels zerstörungsfreier (magnetinduktiver) Seilprüfung zu prüfen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zu dokumentieren.
3. Die Prüfung der Zugseile, Spannseile und Abspansseile hat äußerlich feststellbare Drahtbrüche und die Abnutzung der Drähte innerhalb eines Seilstückes zu beinhalten. Zur Beurteilung der Ablegereife sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
4. Die Seilendbefestigungen sind daraufhin zu prüfen, ob ihre Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
5. Ketten sind im Hinblick auf Verschleiß, Längung und Teilungsvergrößerung zu überprüfen. Die Ablegereife ist entsprechend der DIN 685 Teil 3, Ausgabe Februar 2001, zu beurteilen.
6. Abspannmasten sind auf Verformung, Beschädigungen, Korrosion (bei Hohlprofilen auch innere Korrosion), ordnungsgemäße Verbindung von Tragseil und Mast und ordnungsgemäßen Übergang vom Mast zum Fundament zu prüfen.
7. Die Verankerung ist auf Verformung und Beschädigungen sowie auf Korrosion an den Befestigungselementen und im Bereich des Übergangs zum Fundament hin zu prüfen.
8. Bei Hochseilanlagen ist für eine Sichtkontrolle von Mast zu Mast an beiden Masten je eine Markierung anzubringen, die als Kontrollpunkt dient, um den Durchhang des Tragseils zu kontrollieren und insbesondere nach größeren Temperaturveränderungen auf das im Fährzeugnis festgelegte Maß zu korrigieren.

§ 3.07 Bescheinigung

1. Die Übereinstimmung jeder Seilanlage und Kettenanlage mit den Anforderungen dieses Kapitels ist im Fährzeugnis zu bescheinigen.
2. Diese Bescheinigung ist im Anschluss an die Prüfung nach § 3.05 von der Untersuchungskommission im Fährzeugnis einzutragen.
3. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt höchstens fünf Jahre. Einer Erneuerung muss eine neue Prüfung nach § 3.05 vorausgehen. Ausnahmsweise kann die Untersuchungskommission auf begründeten Antrag des Eigners oder seines Bevollmächtigten die Gültigkeit der Bescheinigung um höchstens drei Monate verlängern, ohne dass eine Prüfung nach § 3.05 vorausgehen muss. Diese Verlängerung ist im Fährzeugnis einzutragen. Seite 5 von 5”.

Muster 6 Muster des Abnahmeprotokolls für Fahrgästboote

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1499 - 1502)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Fußnote

(+++ Muster 6: Zur Anwendung vgl. § 8.01 Nr. 2 BinSchUO2018Anh II +++)